

Leistungsvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen den politischen Gemeinden

Albula/Alvra
Bergün Filisur
Lantsch/Lenz
Schmitten
Surses
Vaz/Obervaz

und der Region Albula

betreffend der operativen Führung der

Steuerallianz der Region Albula

Datum: 1. Januar 2026

Einleitung

Mit dem Ziel, die Beständigkeit, Optimierung und Professionalisierung der Steuerveranlagungsbehörden zu gewährleisten und gleichzeitig den Ausfallrisiko personeller Ressourcen zu vermeiden, schliessen die politischen Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Lantsch/Lenz, Schmitzen, Surses und Vaz/Obervaz (nachträglich «Gemeinden» genannt) diese Leistungsvereinbarung (LV) ab. Diese stützt sich auf Art. 6 Abs. 3 ff der Statuten der Region Albula und beinhaltet unter der Trägerschaft der Region Albula die Steuerveranlagung von natürlichen Personen sowie die Führung des Steuerregisters.

Der Hauptsitz der Steuerallianz der Region Albula ist bei der Region Albula in Tiefencastel. Die Präsidentenkonferenz amtiert als oberstes Gremium und genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und die Revisionsberichte und verabschiedet diese abschliessend.

Auf Antrag einer Gemeinde kann diese LV jederzeit ergänzt oder erweitert werden, soweit das einfache Mehr der vertretenden Stimmen den Antrag zustimmt.

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Vereinbarungszweck

Mit der vorliegenden LV übertragen die Gemeinden die administrative Steuerregisterführung und Steuerveranlagung nach kantonalen Steuergesetz (BR 720.000) Art. 169 lit c und lit d, Art. 170 und Art. 171 an die Steuerallianz der Region Albula. Diese wirkt im Sinne eines interkommunalen Steueramtes und erbringt ihre Leistungen nach den Weisungen des kantonalen Steuerkommissariats und stützt sich auf den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und sofern vorhanden, der jeweiligen Gemeinden.

Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Leistungserbringung

Die Steuerregisterführung und die Steuerveranlagung lehnen sich an die vorgenannten Gesetzesartikel des kantonalen Steuergesetzes sowie an die Ausführungsbestimmungen (BR 720.015) zur Mitarbeit und Entschädigung der Gemeinden, Art. 53 ff.

- a) Die Steuerallianz der Region Albula erledigt im Sinne des Gesetzes und im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Aufgaben:
 - Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer
 - Veranlagung der Kirchensteuer
 - Veranlagung der Liegenschaftssteuer
 - Steuerregisterführung
- b) Je nach Bedarf können die Gemeinden mit einer separaten LV weitere kommunale, thematisch steuernähe Aufgaben der Steuerallianz der Region Albula übertragen, namentlich:
 - Handänderungssteuern
 - Gästetaxen
 - Beherbergungsabgaben
 - Tourismusförderungsabgaben

Über die Übernahme von Zusatzaufgaben einigen sich die einzelnen Gemeinden von Fall zu Fall mit der Region Albula und der Steuerallianz der Region Albula.

Operatives

Der Betrieb der Steuerallianz der Region Albula wird analog den Ämtern (Berufsbeistandschaft, Betreibungs- und Konkursamt und Zivilstandsamt) der Geschäftsstelle der Region Albula übertragen. Die Geschäftsstelle stellt das Personal, deren Entlöhnung und die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Ausserdem besorgt sie die Rechnungsführung, die Budgetierung, die Erstellung der Jahresrechnung sowie die Berichterstattung zuhanden der Präsidentenkonferenz und überwacht den Betrieb.

Personelles

Das für die Steuerregisterführung und Steuerveranlagung zuständige Personal bei den Gemeinden kann ab in Krafttreten dieser LV der Steuerallianz der Region Albula übergeben werden.

a) Anstellungsverhältnisse

Für die Anstellungsverhältnisse gilt das kantonale Personalrecht. Die Anstellung basiert somit auf den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden und den dazugehörenden Verordnungen. Die Einreihung wird von der Region Albula vorgenommen und im Falle von Veränderungen entsprechend angepasst.

b) Entlöhnung

Die Entlöhnung des Personals der Steuerallianz der Region Albula richtet sich nach der kantonalen Entlöhnungstabelle. Das von den Gemeinden übernommene Personal genießt den Lohnbesitzstand (Funktionsklasse). Ausnahmsweise kann im Sinne der Lohnleichheit innerhalb der Steuerallianz eine entsprechende Anpassung erfolgen.

c) Versicherungen

Das Personal der Steuerallianz der Region Albula ist vollumfänglich und analog den Mitarbeitenden der Region Albula in die Versicherungsgegebenheiten der Region Albula angeschlossen. Dies betrifft die berufliche Vorsorge, die Unfall- und die Krankentaggeldversicherung.

d) Arbeitsort

Der Hauptsitz ist an der Adresse der Region Albula. Mitarbeitende können zwischen dem Hauptsitz, (sofern vorhanden) in einem Büro bei einer Gemeinde oder einem innerhalb der Steuerallianz koordinierten Homeoffice wählen. Private Infrastruktur oder Arbeitsmittel für Homeoffice und mobiles Arbeiten werden grundsätzlich nicht vergütet.

Mandat

Die Gemeinden schliessen mit der Steuerallianz der Region Albula eine Leistungsvereinbarung ab, wenn sie für die Erledigung des Steuerregisters oder Steuerveranlagung, Mitarbeitende im Mandat beauftragen. Die Leistungsvereinbarung regelt mindestens den Auftrag, Zuständigkeit, Datenschutz und Entgelt.

Die Präsidentenkonferenz ernennt die Amtsleitung, welche die Koordination der Arbeiten und die Personalführung innerhalb der Steuerallianz der Region Albula verantwortet.

Räumlichkeiten und Einrichtung

Die Region Albula stellt der Steuerallianz der Region Albula die notwendige Infrastruktur (Möbiliar und Informatik) zur Verfügung. Am Hauptsitz in Tiefencastel werden bei Bedarf zwei Arbeitsplätze bereitgestellt.

Die Gemeinden können bei Bedarf Büroräumlichkeiten und geeignete Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die Kosten lehnen sich an die Mietkosten der Steuerallianz der Region Albula in Tiefencastel von jährlich CHF 4'800.00 inklusive Nebenkosten an.

Finanzen und Rechnungswesen

Der Betrieb wird aus Zahlungen der kantonalen Steuerverwaltung und aus den Entschädigungen der Gemeinden für zusätzliche Aufgaben finanziert und dient für die Deckung sämtlicher anfallenden Kosten der Steuerallianz der Region Albula.

Die kantonale Steuerverwaltung überweist pro abgeschlossene Veranlagung CHF 60.00 (Stand 2025), die Steuerregisterführung ist darin inkludiert. Zusätzliche Aufgaben einer oder mehrerer Gemeinden wie beispielsweise die Führung der:

- Handänderungssteuern
- Gästetaxen
- Beherbergungsabgaben
- Tourismusförderungsabgaben

werden nach Komplexität und Aufwand nach einem zu definierenden Betrag der Steuerallianz der Region Albula vergütet. Die daraus entstandenen Einnahmen fliessen in der Schlussabrechnung zuhanden der Gemeinden.

Die Rechnung der Steuerallianz der Region Albula wird als Kostenstelle in der Rechnung der Region Albula geführt. Die Aufwendungen für die Rechnungsführung, Lohnbuchhaltung und weitere administrative Aufgaben der Region Albula werden analog den Ämtern (siehe Operatives) pauschal pro Mitarbeitenden mit CHF 2'000 pro Jahr vergütet und sind in der jeweiligen Erfolgsrechnung ersichtlich.

Die Präsidentenkonferenz genehmigt die Jahresrechnung und das Budget der Steuerallianz der Region Albula abschliessend. Das Ergebnis wird gestützt auf die Schlussabrechnung der kantonalen Steuerverwaltung, nach den verarbeiteten Veranlagungen pro Gemeinde, den Gemeinden überwiesen oder in Rechnung gestellt.

Die Revision der jeweiligen Jahresrechnung wird extern durch das von der Region Albula beauftragte Treuhandbüro und durch die GPK durchgeführt.

Gültigkeitsdauer und Kündigungsfrist

1. Die Dauer der LV richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 der Statuten der Region Albula, ist unbefristet und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Die LV kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch per 31. Dezember 2029.
3. Durch die schriftliche Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden darf der Steuerallianz der Region Albula resp. den restlichen Gemeinden keinen finanziellen Schaden entstehen. Die mit der Kündigung zusammenhängenden Personalressourcen sind geordnet und unter Berücksichtigung sozialer Aspekte eine Anschlusslösung zu ermöglichen.
4. Die LV wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Gemeinden dies beschliessen.

Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst ein Gespräch zwischen den Vertragspartnern durchzuführen. Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vertragspartner durch eine verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Obergericht gelangen.

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz der Region Albula am 17. Oktober 2025

Präsidentenkonferenz
der Vorsitzende

Geschäftsstelle
der Geschäftsführer

Luzi C. Schutz

Mirko Pianta

Tiefencastel, XX.XX.2025